

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Feuerwehrhaus Nehms

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Feuerwehrhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Nehms. Die Räume des Feuerwehrhauses stehen der Gemeinde, der Feuerwehr und ortsansässigen Gruppierungen für Tagungen, Kurse, Vorträge, Übungsstunden, Feste und Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Nehms haben (ortsansässig) und volljährig sind, stehen die Räume zur Verfügung für Veranstaltungen anlässlich von Hochzeiten, Geburten, Taufen, Konfirmationen, Geburtstagen (ab 30 Jahre), Jubiläen und Trauerfeiern.
- (3) Veranstaltungen, die bereits im Veranstaltungskalender der Gemeinde und der Feuerwehr terminiert sind, haben Vorrang vor privater Nutzung.
- (4) Die Anmeldung einer Veranstaltung durch nicht ortsansässige Personen ist nicht zulässig.
- (5) Die Anmeldung einer Veranstaltung durch ortsansässige Personen für andere nicht ortsansässige Personen, Vereine oder Verbände ist nicht gestattet.
- (6) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Feuerwehrhauses einschließlich der Außenanlage hervorzurufen.
- (7) Nicht zugelassen sind Discoververanstaltungen sowie öffentliche Tanzveranstaltungen, die unter der Verantwortung von Privatpersonen durchgeführt werden.
- (8) Zum Jahreswechsel (Silvester) werden die Räumlichkeiten für private Veranstaltungen nicht vergeben.
- (9) Polterabende dürfen in den Räumen nicht stattfinden.
- (10) Ein generelles Recht auf Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (11) In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister die Nutzung durch nicht ortsansässige Personen gestatten.

§ 2 Umfang und Nutzung

- (1) Im Feuerwehrhaus stehen den Nutzern der Gruppenraum, die Sanitäranlagen und die Teeküche zur Verfügung. Die Teeküche steht zum Tee-/Kaffeekochen und zum Erwärmen von Kleingerichten zur Verfügung. In der Teeküche und in den anderen Räumen darf nicht gekocht werden. Essensreste und Rückstände sind vom Nutzer mitzunehmen. Das vorhandene Mobiliar sowie besonders zur Verfügung gestellte technische Anlagen und Geräte sind in die Nutzung eingeschlossen.
- (2) Die Räume, das Mobiliar sowie die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand, einschließlich der Heizung und Beleuchtung, als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet, bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person (Aufsichtsperson) angezeigt werden.
- (3) Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung, am folgenden Tag bis 10 Uhr, an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen und die Räume besenrein zu übergeben. Jeglicher Müll ist von den Nutzern mitzunehmen.
- (4) Die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung ist auf 80 Personen begrenzt.
- (5) Soweit für die Nutzung ordnungsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen notwendig sind, hat sie der Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen.

- wortlich einzuholen. Das Gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheber- und dem Aufführungsrecht.
- (6) Der Nutzer stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 3 Anmeldung und Schlüsselübergabe

- (1) Veranstaltungen sind rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin, beim Bürgermeister oder der Aufsichtsperson anzumelden.
- (2) Die Anmeldungen werden entsprechend ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Bei Terminüberschneidungen haben Veranstaltungen der Gemeinde und der Feuerwehr Vorrang vor den übrigen Anmeldungen. Eine Anmeldung kann frühestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin endgültig bestätigt werden.
- (3) Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn hat der Nutzer den Schlüssel für die zugewiesenen Räume beim Bürgermeister oder der Aufsichtsperson abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume außerhalb der Nutzungszeit abgeschlossen sind.

§ 4 Hausrecht und Ordnung

- (1) Das Hausrecht für das Feuerwehrhaus übt der Bürgermeister bzw. die Aufsichtsperson aus. Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Die Räume dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers und/oder des Bürgermeisters bzw. der Aufsichtsperson genutzt werden. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie ist berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann sie die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbinden.
- (4) Im Feuerwehrhaus gelten das Jugendschutzgesetz und absolutes Rauchverbot.
- (5) Tiere dürfen nicht in das Feuerwehrhaus mitgebracht werden.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung des Feuerwehrhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume stehen. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Nutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 6 Nutzungsentgelt

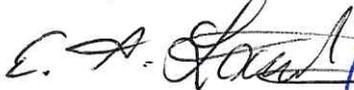
- (1) Für die Nutzung des Feuerwehrhauses erhebt die Gemeinde
- A. ein Nutzungsentgelt in Höhe von 150,00 Euro,
- B. einen Beitrag für Wasser, Abwasserentsorgung und Energie wird nach Aufwand geschätzt
- C. eine Kautions für den Schlüssel in Höhe von 100,00 Euro.

- Der Nutzer leistet an die Aufsichtsperson eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Das Nutzungsentgelt und die Kaution sind vor Beginn der Veranstaltung bei Abholung des Schlüssels zu zahlen.
 - (3) Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen entrichten an Stelle des Entgelts nach Abs. 1 Buchstabe A eine jährliche Pauschale in Höhe von 75,00 Euro. Über Befreiungen von den Entgeltzahlungen entscheidet die Gemeindevertretung.
 - (4) Für Geburtstagsfeiern von Senioren (80, 85, 90 und dann fortlaufend jedes Jahr) und für Kaffeetafeln bei Trauerfeiern wird an Stelle des Entgelts nach Abs.1 Buchstabe A ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
 - (5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Gemeinde nicht umsatzsteuerpflichtig, sollte sich dies ändern, gelten die genannten Entgelte inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Verletzung der Nutzungsordnung

Wiederholte Verstöße gegen diese Nutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder Einzelperson von der Nutzung des Feuerwehrhauses zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der/des Betroffenen die Gemeindevertretung.

Nehms, den 24.04.2023



Gemeinde Nehms
Der Bürgermeister
Ernst-August Lawerentz



